**INTEGRITÄTSPAKT**

Betreffend das Verfahren (Nummer und Datum des Vergabeverfahrens angeben): …………………………………………………………….

ZWISCHEN

Regierungskommissariat für die Provinz Bozen, Steuernummer 80004460210 (im Folgenden “Verwaltung”)

UND

dem UNTERNEHMEN ………………………………………………………………………………………………… (im Folgenden Unternehmen)

mit Rechtssitz in ………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Steuernummer/MwSt-Nummer…………………………………………………………………………………………………………………

vertreten durch……………………………………………, geboren in ………………..…. am ……………………………………………

in der Eigenschaft als Vertreter des Unternehmens

GESTÜTZT

auf Art. 1, Absätze 9, 17, 41 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 über „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“;

auf das Gv.D. Nr. 33 vom 14. März 2013 über "Neuordnung der Regelung über die Pflichten der öffentlichen Verwaltungen auf dem Gebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen"

auf das Gv.D. Nr. 165 vom 30. März 2001 über „Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen“ und insbesondere Art. 53 Absatz 16-ter;

auf das Gv.D. Nr. 39 vom 8. April 2013 über "Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit von Aufträgen und die Unvereinbarkeit mit Aufträgen bei den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften, gemäß Art. 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012;

auf den von der italienischen Korruptionspräventions-Behörde (ANAC) mit Beschluss Nr. 605 vom 19. Dezember 2023 aktualisierten staatlichen Korruptionspräventions-Plan 2022;

auf das Gv.D. 31. März 2023, Nr. 36, „Kodex über die öffentliche Auftragsvergabe“;

auf das Dekret des Innenministeriums vom 30. Januar 2024 zur Verabschiedung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) 2024-2026 gemäß Art. 6 des G.D. Nr. 80/2021, insbesondere die Anlage 2 - Korruptionsrisiken und Transparenz;

auf das Dekret des Staatspräsidenten Nr. 62 vom 16. April 2013, womit das „Regelwerk über den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten, i.S. des Art. 54 des gv.D. Nr. 165 vom 30. März 2001“ erlassen wurde;

auf den Verhaltenskodex der Bediensteten des Innenministeriums, erlassen mit Dekret des Herrn Ministers vom 8. August 2016;

VEREINBAREN DIE VERWALTUNG UND DAS UNTERNEHMEN FOLGENDES:

Artikel 1

(*Anwendungsbereich und Zweck*)

1. Dieser Integritätspakt (IP) findet für alle öffentlichen Beschaffungsverfahren über und unter dem EU-Schwellenwert Anwendung, soweit, für diese eine Vergabe nicht bereits ein eigener Integritätspakt seitens eines anderen Rechtsträgers (CONSIP) abgeschlossen wurde.

Zu den Verfahren „*unter dem EU-Schwellenwert“* sind auch Direktvergaben mitzuzählen, die unter dem Grenzwert von 140.000,00 (hundertvierzigtausend) €uro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge und 150.000,00 (hundertfünfzigtausend) €uro für Bauleistungen liegen.

1. Gegenständlicher Integritätspakt ist ein Instrument zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und Erpressung im Amt bzw. soll Wettbewerbsverzerrungen verhindern und eine transparente Verwaltungspraxis im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe sichern.
2. Der IP regelt das Verhalten der Bieter, die an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen teilnehmen und des Personals der Verwaltung.
3. Der IP schafft gegenseitige vertragliche Rechte/Ansprüche und Verpflichtungen zwischen der Verwaltung und den sich um den Vertrag bewerbenden Anbietern bzw. den Zuschlag erhaltenden und den Auftrag ausführenden Unternehmen, damit in allen Phasen der Vergabe, von der Bewerbung bis zur Ausführung, Fairness, Transparenz und Korrektheit gewährleistet werden.
4. Der Pakt wird von dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und dem/den evtl. technischen Leiter/n zur Annahme unterzeichnet und von demselben Unternehmen als Anhang der Unterlagen für das Vergabeverfahren bzw. im Falle von formlosen Verfahren (freie Vergabe oder Verhandlungsverfahren) bei Abgabe des Angebots beigelegt und ist, in beiden Fällen, wesentlicher und wirksamer Bestandteil derselben.

Im Falle von Konsortien oder zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaften muss der Pakt von dem gesetzlichen Vertreter des Konsortiums und jedes einzelnen, genossenschaftlich oder zeitweilig zusammengeschlossenen Unternehmens und dem/den evtl. technischen Leiter/n desselben unterzeichnet werden.

Bei Nutzung der Kapazität Dritter, muss der IP auch von dem gesetzlichen Vertreter des/der Hilfsunternehmen/s und dem/den evtl. technischen Leiter/n unterzeichnet werden.

Im Falle von Weitervergabe an Subunternehmen – falls gesetzlich vorgesehen – muss der Pakt auch von dem gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers des Unterauftrags und dem/den evtl. technischen Leiter/n unterzeichnet werden.

1. Bei Zuschlag wird dieser IP dem Vertrag beigelegt, welcher den ausdrücklichen Verweis auf diesen – als wesentlicher und wirksamer Bestandteil desselben – enthalten muss.
2. Das Vorlegen des IP, dessen Unterzeichnung zur bedingungslosen Annahme aller entsprechenden Auflagen verpflichtet, ist für den Anbieter, bei sonstigem Ausschluss, Grundvoraussetzung um an erwähntem Vergabeverfahren teilnehmen zu können. Das Fehlen der Annahmeerklärung des IP oder des vom Anbieter vorschriftsmäßig unterschriebenen IP, kann durch das Unterverfahren der Nachforderungen nach Art. 101 Absatz 1 des gv.D. Nr. 36/2023 saniert werden. Sollte das Unternehmen der Aufforderung nicht innerhalb der im Nachforderungsverfahren gesetzten Frist nachkommen, wird es von dem betreffenden Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Artikel 2

(*Pflichten des Unternehmens*)

1. Das Unternehmen hält sich an die Grundsätze der Fairness, Transparenz und Korrektheit.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, keinem Beamten der Verwaltung bzw. Drittpersonen, direkt oder indirekt durch Vermittler, eine Bestechung, ein Geschenk oder anderen Vorteil anzubieten oder zu verschaffen, im Gegenzug für irgendeinen Vorteil bei der Erteilung des Zuschlags bzw. zum Zwecke der Wettbewerbsverzerrung.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich, keinem Beamten der Verwaltung bzw. Drittpersonen, direkt oder indirekt durch Vermittler, eine Bestechung, ein Geschenk oder anderen Vorteil anzubieten oder zu verschaffen, im Gegenzug für irgendeinen Vorteil bei der Erlangung des Vertragsabschlusses bzw. um die korrekte und rechtmäßige Auftragsausführung zu verfälschen.
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, vorbehaltlich und unbeschadet der Anzeigepflicht an die zuständige Gerichtsbehörde, der Verwaltung unverzüglich jeden Verstoß- oder Betrugsverdacht bzw. Verdacht auf unerlaubte Handlungen oder auf Wettbewerbsverfälschung oder -verzerrung während des Vergabeverfahrens zu melden. Denselben Pflichten unterliegt auch der Zuschlagsempfänger bei der Vertragsausführung.
5. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens verpflichtet sich zur umgehenden und genauen Information der beigezogenen Belegschaft über diesen IP und die darin enthaltenen Auflagen und prüft, dass diese von allen eingehalten werden.
6. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens verpflichtet sich zur Meldung möglicher bekannt gewordener Interessenkonflikte gegenüber dem Personal der Verwaltung.
7. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens erklärt:

* in keiner Weise in das Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts der Ausschreibungsbekanntmachung und der entsprechenden Ausschreibungsunterlagen eingewirkt zu haben, um die Bestimmung des Ausschreibungsbetrags und der Auswahlbedingungen des Vertragspartners zu beeinflussen, einschließlich der allgemeinen, technischen, beruflichen, finanziellen Teilnahmebedingungen und der technischen Anforderungen der Sache, Dienst- oder Bauleistung, die Gegenstand der Vergabe ist;
* in seinen Interessen mit keinem Konkurrenten verknüpft zu sein bzw. kein Naheverhältnis (formell und/oder materiell) zu anderen Konkurrenten zu haben und dass er sich nicht mit anderen Teilnehmern zur Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit abgesprochen hat und absprechen wird und auch sonst in keiner Weise, im Sinne der Bestimmungen des Vergaberechts, des Zivilgesetzbuches und anderer geltenden Rechtsvorschriften, voreingenommen zu sein;
* keine Aufträge an die Rechtsträger i.S. des Art. 53 Absatz 16-ter des Gv.D. Nr. 165 vom 30. März 2001, in der ergänzten Fassung des Art. 21 Gv.D. Nr. 39 vom 8.4.2013, erteilt zu haben und dass keine vertraglichen Beziehungen zu denselben bestehen;
* sich dessen bewusst zu sein, dass der Verstoß gegen erwähntes Verbot nach Art. 53 Absatz 16-ter des Gv.D. Nr. 165 vom 30. März 2001, in der ergänzten Fassung des Art. 21 Gv.D. Nr. 39 vom 8.4.2013, den direkten Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren bedingt;
* sich – auf Antrag der Verwaltung - zur Meldung sämtlicher Zahlungen mit Bezug auf den infolge der Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag zu verpflichten;
* die im Gv.D. 81/2008 festgelegten Verpflichtungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Art.3

(*Pflichten der Verwaltung*)

1. Die Verwaltung hält sich an die Grundsätze der Fairness, Transparenz und Korrektheit.
2. Die Verwaltung verpflichtet sich zur umgehenden und genauen Information des eigenen Personals und aller in ihr tätigen, am Vergabeverfahren und an der Auftragsausführung (Prüfung, Kontrolle, Leitung) wie auch immer beteiligten Rechtsträger, über diesen IP und die darin enthaltenen Auflagen und prüft, dass diese von allen eingehalten werden.
3. Die Verwaltung veranlasst die Einleitung der rechtlichen Verfahren gegen das Personal, das sich nicht an die Grundsätze des ersten Absatzes und an die Bestimmungen des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten nach DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 bzw. des Verhaltenskodex der Bediensteten des Innenministeriums hält.
4. Die Verwaltung veranlasst die Einleitung einer Sachverhaltsermittlung für die Prüfung möglicher, bekannt gewordener unredlicher Verhalten des eigenen Personals in Bezug auf das Vergabeverfahren und auf die Auftragsausführung.
5. Die Verwaltung erfüllt die Formvorschriften über die Feststellung des Verstoßes gegen diesen IP unter Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

Art. 4

(*Strafen*)

1. Die Feststellung des Verstoßes seitens des Unternehmens gegen auch nur eine einzige der Auflagen nach Artikel 2 dieses IP kann die Meldung an die zuständige Behörde und die Anwendung, nach schriftlicher Vorhaltung, folgender Strafen bedingen:

* Ausschluss aus dem Vergabeverfahren und Einzug der vorläufigen Kaution als Sicherstellung für die Zuverlässigkeit des Angebots, wenn der Verstoß vor der Zuschlagserteilung festgestellt wird;
* Widerruf des Zuschlags und Einzug der Kaution, wenn der Verstoß nach der Zuschlagserteilung aber vor der Vertragsunterzeichnung festgestellt wird;
* Vertragsauflösung und Einzug der endgültigen Kaution als Sicherstellung für die Vertragserfüllung, wenn der Verstoß in der Ausführungsphase des Auftrags festgestellt wird.

1. Die Feststellung eines Verstoßes gegen die mit diesem IP übernommenen Verpflichtungen stellt auf jeden Fall einen Grund für den Ausschluss des Unternehmens, für die nachfolgenden drei Jahre, von sämtlichen Ausschreibungsverfahren des Innenministeriums zur Vergabe öffentlicher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, dar.

Art. 5

(*Streitigkeiten*)

Alle Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Umsetzung dieses IP werden ausschließlich und abschließend von dem zuständigen Gericht entschieden.

Art. 6

(*Dauer*)

Dieser Integritätspakt und die damit verbundenen Strafen finden mit Beginn des Vergabeverfahrens und bis zur vorschriftsmäßigen und vollkommenen Ausführung des durch Zuschlagserteilung vergebenen Auftrags Anwendung.

Bozen, den

DIE VERWALTUNG DAS UNTERNEHMEN

i.A. des Regierungskommissärs für die Provinz Bozen

(Toth)